

Behaupten und Folgern

Inhalte des Kapitels 3.3 aus Robert B. Brandom's
„Making it explicit“

Kay-Uwe Hüll

6. Mai 2001

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Stellung der Behauptung in Inferenzen	2
2.1	Behauptung als Basis von Sprechakten	2
2.2	Nichtsprachliche Handlungen	3
3	Drei Dimensionen der inferentiellen Gliederung	3
3.1	Festlegung und Berechtigung	3
3.2	Intra- und interpersonale Vererbung	4
3.3	Autorität und Verantwortung	4
4	Rechtfertigung von Behauptungen	4
4.1	Regreßproblem	5
4.2	Sanktionen von nichtberechtigten Behauptungen	6

1 Einleitung

In Kapitel 3.3 beschreibt Brandom die sozialen Praktiken, die die Mitglieder einer Gemeinschaft in ihrer Kommunikation im Modell der deontischen Kontoführung praktizieren. Er will in einer einzigen Beschreibung zeigen, wie die normative Pragmatik und die inferentielle Semantik zusammenhängen und daß alle Arten von Sprechakten in ihrer Bedeutung Träger von Behauptungen sind.

2 Stellung der Behauptung in Inferenzen

Einleitend stellt Brandom die zentrale Frage, was wir *tun*, wenn wir etwas aussagen und beantwortet sie allgemein, daß wir eine Art von Festlegung eingehen. Es bleibt zu klären, um welche Art von Festlegungen es sich handelt und was für eine Struktur die sozialen Praktiken einer Gemeinschaft haben müssen, damit sich deren Mitglieder als wechselseitig kontoführende Wesen herausstellen, die sich gegenseitig Festlegungen und Berechtigungen zu Festlegungen zuweisen und absprechen, indem sie ihre normativen Einstellungen zueinander bzw. zu ihren Behauptungen verändern.

Dieses Kontoführungsmodell läßt sich am Besten durch Sellars' Spiel des Gebens und Forderns von Gründen erklären. Daraus geht hervor, daß durch Behauptungen Gründe gegeben oder gefordert werden können, Behauptungen also eine Doppelrolle spielen.

Eine Behauptung berechtigt und/oder verpflichtet auch zu anderen Behauptungen, weswegen sie Festlegungen sind. Brandom nennt diese Behauptungen auch *behauptende Festlegungen*. Ein notwendiges Kriterium für diese Bezeichnung ist, daß behauptende Festlegungen eine andere Behauptung rechtfertigen oder eine Rechtfertigung einer Behauptung fordern.

Generell sind Aussagesätze Träger von Behauptungen. Was Aussagesätze ausdrücken nennt Brandom *propositionaler Gehalt* (= behauptbarer oder glaubbarer Gehalt).

Aus der Doppelrolle, die Behauptungen spielen, daß sie also Gründe geben oder fordern können, folgt, daß sie vor allem Stoff für Folgerungen sind. Sie stellen in Form von Aussagesätzen Prämissen und Konklusionen für Inferenzen bereit. Da die Konklusionen Prämissen für weitere Konklusionen sein können, sind solche behauptende Festlegungen *vererbbar*. Diese Vererbung innerhalb gültiger Inferenzen bildet die *inferentielle Gliederung*.

2.1 Behauptung als Basis von Sprechakten

Weil einige verbale Akte wie Aussagesätze die Funktion von Behauptungen übernehmen, lassen sich die anderen wie Fragen und Befehle generell als Sprechakte bezeichnen. Brandom stellt aber heraus, daß auch diese nur im Zusammenhang mit Behauptungen verstanden werden können.

Die Klasse der Fragen ist an der Beziehung zu möglichen Antworten erkennbar bzw. klassifizierbar und Antworten sind wieder Behauptungen.

Befehle beschreiben das, was angebracht ist oder nicht. Sie sind dabei aber immer nur in einem Zusammenhang mit etwas zu verstehen, das vorher beurteilt worden ist. Es wurde also eine Behauptung aufgestellt, egal ob sie explizit ausgesprochen wurde oder nur implizit ist. Z.B. „Mach die Tür zu!“ gehört zu der Behauptung „Die Tür ist offen.“

Brandom weist darauf hin, daß man so auch andere Sprechakte mit Behauptungen in Bezug bringen kann und definiert die Behauptung als den grundlegenden Sprechakt, der den spezifischen Unterschied zwischen sprachlicher und allgemeiner sozialer Praxis definiert.

Behauptungen haben auf der Kommunikationsseite wie auf der Rechtfertigungsseite eine Doppelrolle. Sie werden einerseits mitgeteilt, andererseits sind sie das wozu Kommunikation dient: Die Behauptung eines Sprechers nährt die Inferenzen der Zuhörer für weiteren Behauptungen.

2.2 Nichtsprachliche Handlungen

Nichtsprachliche Handlungen als Teil der sozialen Praxis haben eine Sonderstellung. Sie sind einfache Akte, für die es angebracht sein kann einen Grund zu liefern, was wieder ein Aufstellen einer Behauptung beinhaltet. Durch sie kann jedoch kein Grund für eine andere Behauptung gegeben werden.

3 Drei Dimensionen der inferentiellen Gliederung

Die Folgerungspraktiken in einer sozialen Gemeinschaft werden durch eine Struktur definiert, die die elementaren Bestandteile des Spiels des Gebens und Forderns von Gründen enthält und in drei Dimensionen zu verstehen ist.

1. Zwei unterschiedliche Arten von normativen Status: *Festlegungen* und *Berechtigung zu Festlegungen*
2. Der *soziale* Unterschied zwischen der *intra-* und *interpersonalen* Verwendung einer Behauptung als Prämisse. (Oder auch die Unterscheidung zwischen der *begleitenden* und der *kommunikativen* Vererbung normativer Status)
3. Abhängigkeit einer diskursiven *Autorität* von einer entsprechenden *Verantwortung*.

3.1 Festlegung und Berechtigung

Die Vererbung einer Festlegung, nennt man *festlegende* oder *festlegungserhaltende* inferentielle Relation. Man ist durch eine behauptende Festlegung automatisch auch auf Folgebehauptungen bzw. Konklusionen festgelegt. Deduktive, logische Inferenzen (wie z.B. A und B, also A) und auch material richtige Inferenzen (wie z.B. es ist hell, also ist es nicht dunkel; Aachen liegt westlich von Köln, also liegt Köln östlich von Aachen) beruhen auf festlegenden inferentiellen Relationen.

Analog wird die Vererbung einer Berechtigung zu einer Behauptung, *berechtigende* oder *berechtigungserhaltende* inferentielle Relation genannt. Man wird durch die Berechtigung zu einer Behauptung auch zu einer anderen Behauptung berechtigt. Hierauf basieren induktive empirische Inferenzen. Die Prämissen solcher Inferenzen berechtigen zu deren Konklusionen, zwingen aber nicht dazu, denn man kann auch zu mit der Konklusion inkompatiblen Festlegungen berechtigt sein. Man ist also berechtigt einen Schluß zu ziehen, ist aber nicht darauf festgelegt.

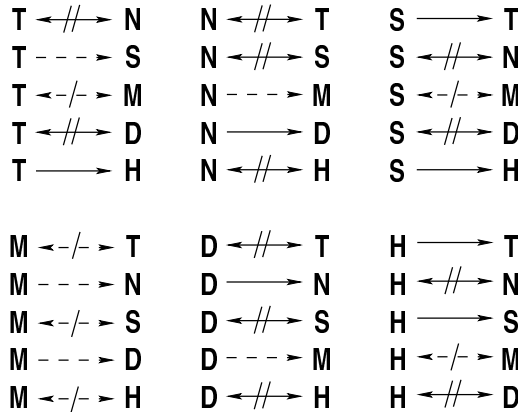
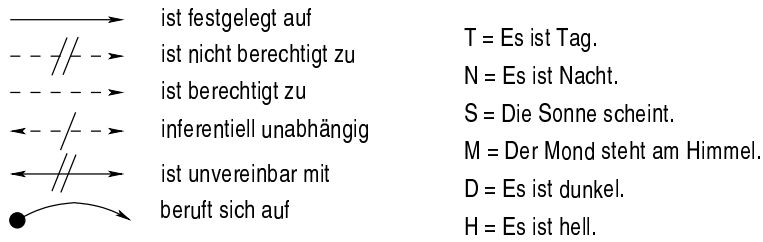


Abb. 1: *Legende und Erklärung für die folgenden Abbildungen*

Das Zusammenspiel zwischen Festlegungen und Berechtigungen zu Festlegungen beinhaltet auch die Unvereinbarkeit oder Inkompatibilität von Behauptungen. Mit anderen Worten: Die Festlegung auf die eine Behauptung schließt die Berechtigung zu anderen aus.

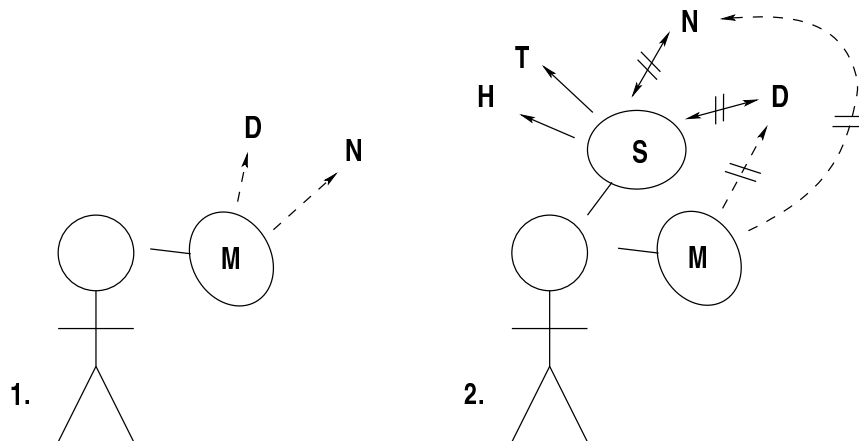


Abb. 2: *Intrapersonale Vererbung von Festlegungen und Berechtigungen*

Stellt ein Behauptender eine Behauptung auf, die ihn auf Behauptungen festlegt, die im Widerspruch zu Behauptungen steht, zu denen er vorher berechtigt war, so verliert er diese Berechtigungen.

3.2 Intra- und interpersonale Vererbung

Die eben gezeigten Beziehungen zwischen den normativen Einstellungen von Festlegungen und Berechtigungen zu Festlegungen sind die *intrapersonalen* Verwendungen einer Behauptung als Prämisse.

Die *interpersonale* Vererbung von Festlegungen besteht dagegen darin, daß ein Sprecher eine Behauptung aufstellt und die Zuhörer sie als wahr betrachten. Der Sprecher berechtigt dadurch die Zuhörer ihrerseits diese Behauptung aufzustellen.

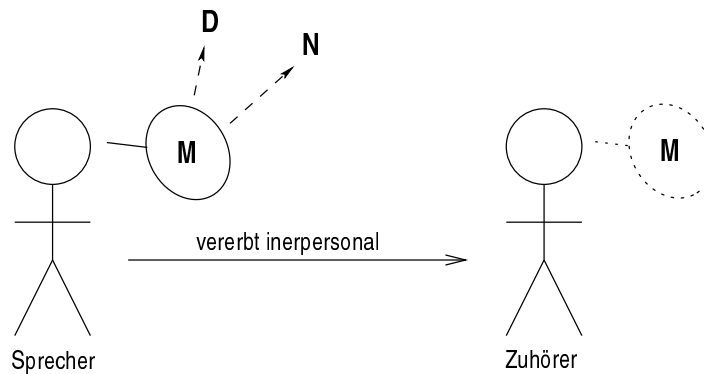


Abb.3: *Interpersonale Vererbung von Behauptungen*

Praktisch gesehen gehören zur Kommunikation von Individuen geteilte Festlegungen, die sich von einem zum anderen fortpflanzen. Bei diesen Vererbungen von Berechtigungen und Festlegungen durch Kommunikation bleibt der Gehalt einer Festlegung intakt und wird sozusagen von Konto zu Konto transferiert. Stellt ein Sprecher eine Behauptung auf, die einer vorherigen Behauptung widerspricht, so verliert er die Berechtigungen zu den Folgerungen aus der ersten Behauptung zu denen er vorher berechtigt war.

3.3 Autorität und Verantwortung

Die interpersonale Vererbung bringt jedoch auch die dritte Dimension der inferentiellen Gliederung mit sich. Eine Behauptung schließt zunächst die Billigung der Konklusionen ein. D.h., daß man den Zuhörer zu dieser Behauptung und durch die Festlegungsvererbung zu den Folgebehauptungen autorisiert und berechtigt. Die Billigung enthält aber auch den zweiten Aspekt der Verantwortung. Indem ein Sprecher die Zuhörer durch eine Behauptung zu dieser und den inferentiellen Konsequenzen autorisiert, so daß sich die Zuhörer auf ihn als Grund für die Behauptung berufen können, übernimmt der Sprecher die Verantwortung, die aufgestellte Behauptung rechtfertigen zu können.

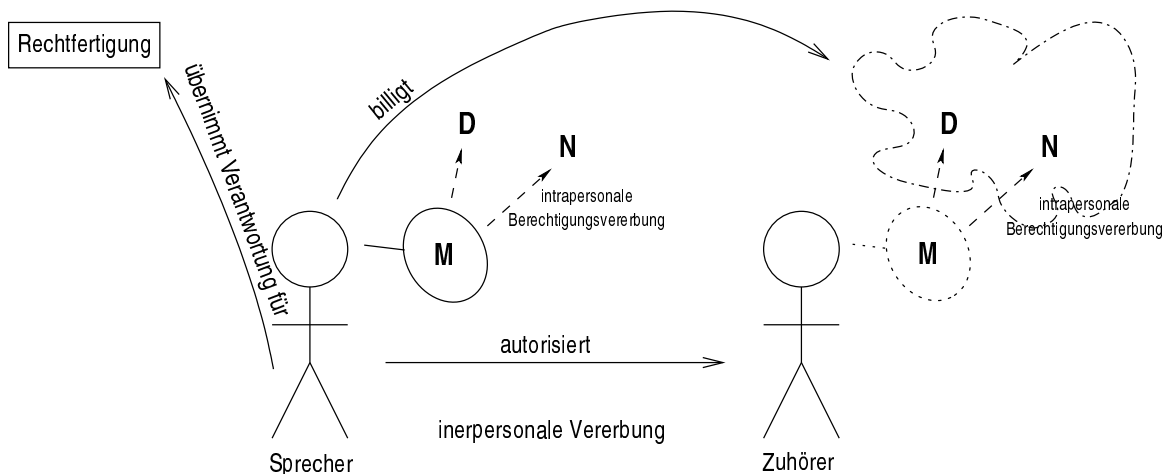


Abb. 4: *Autorität und Verantwortung*

4 Rechtfertigung von Behauptungen

In Kapitel 3.3.3 befaßt sich Brandom neben der genauen Ausführung von der Beziehung zwischen Autorität und Verantwortung mit der Rechtfertigung von Behauptungen. Es gibt zwar prima facie-Behauptungen, wie „Ich habe zehn Finger.“ oder „Es hat schon immer schwarze Hunde gegeben.“, die nicht rechtfertigungsbedürftig sind, wie Brandom in Kapitel 3.3.4 sagt, aber die meisten Behauptungen bedürfen einer Rechtfertigung, wenn sie gefordert wird. Es gibt drei Arten der Rechtfertigung einer Behauptung, was den Nachweis der Berechtigung zu dieser Behauptung bedeutet.

1. Der Behauptende stellt als Rechtfertigung einer Behauptung eine weitere Behauptung auf, die eine Prämisse ist, aus der die vorangegangene Behauptung als Konklusion folgt.
2. Der Behauptende beruft sich auf die Autorität eines anderen Behauptenden und wälzt damit den Berechtigungsnachweis auf diesen ab.
3. Der Behauptende beruft sich auf die eigene Autorität als verlässlicher nicht-inferentieller Berichterstatter, was Brandom in einem späteren Kapitel genauer ausführen will.

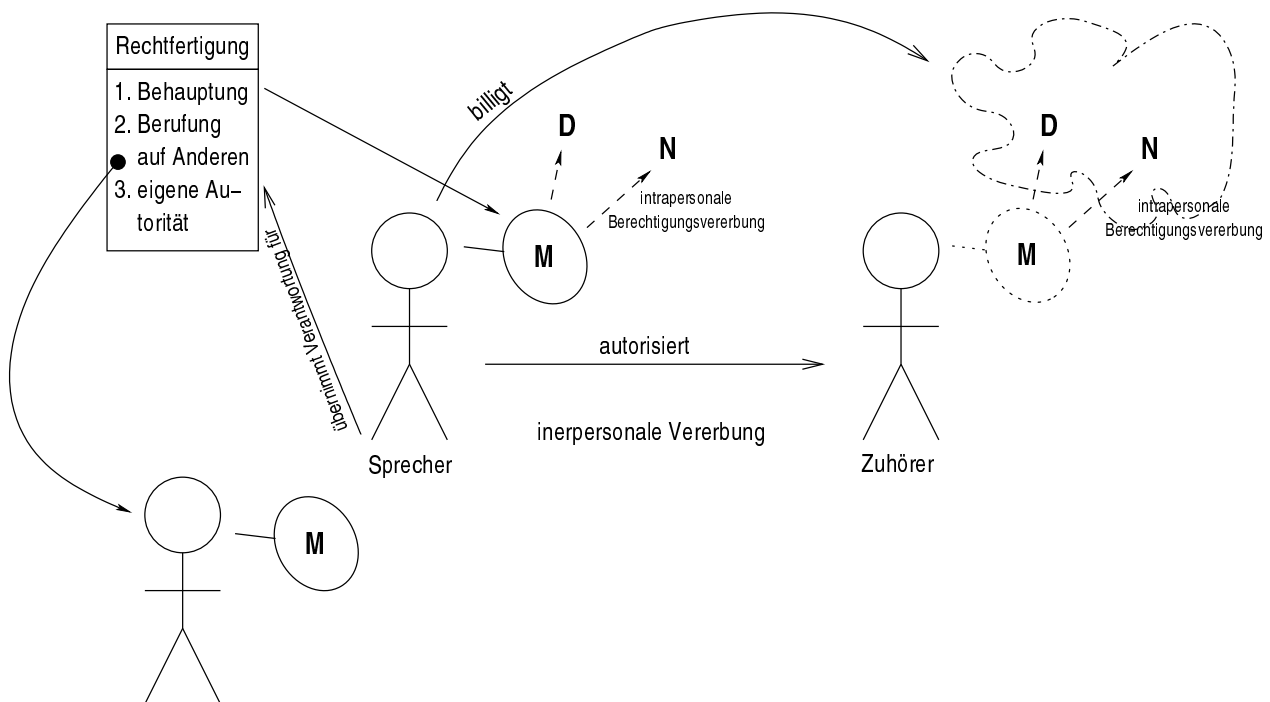


Abb. 5: *Rechtfertigung von Behauptungen*

4.1 Regreßproblem

In Kapitel 3.3.4 klärt Brandom ein mögliches Regreßproblem bei diesen Berechtigungsnachweismechanismen. Denn bei der Zurückverfolgung der ersten beiden Mechanismen zum Nachweis einer Berechtigung kann ein Regreß entstehen.

Bei der Rechtfertigungsstrategie ist denkbar, daß auf jede Behauptung eine weitere Behauptung als Grund angegeben wird und dadurch eine unendliche Kette von inferentiell voneinander abhängigen

Behauptungen entstehen kann. Außerdem kann auch ein Zirkelschluß entstehen, wenn irgendwann eine Behauptung als Grund angegeben wird, die bereits in der Begründungskette aufgestellt wurde. Solch ein Zirkel hätte dann eine Begründung der Form „B, daher B“.

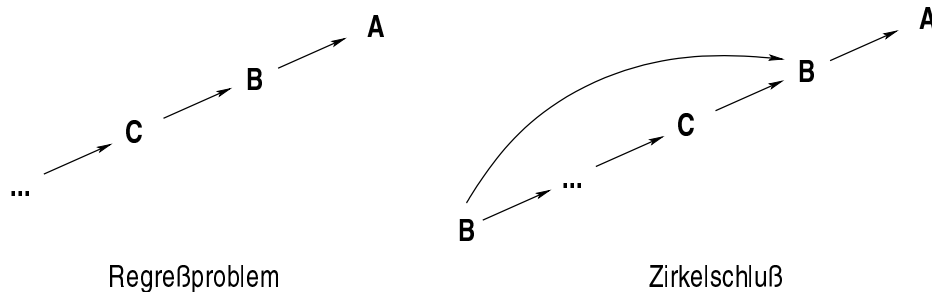


Abb. 6: Probleme in der Rechtfertigungsstrategie (*A, B, C, ... sind Behauptungen*)

Der Regreß in der Berufungsstrategie besteht darin, daß von jeder referenzierten Person eine weitere als Referenz genannt wird und auch dies ist als unendliche Referenzkette vorstellbar. Auch hier kann ein Zirkel entstehen, wenn eine Person als Referenz genannt wird, die bereits in der Berufungskette genannt wurde. Dieser Zirkel hätte die Form „B verläßt sich auf die Berechtigung zu p, aufgrund B's Autorität zu p“.

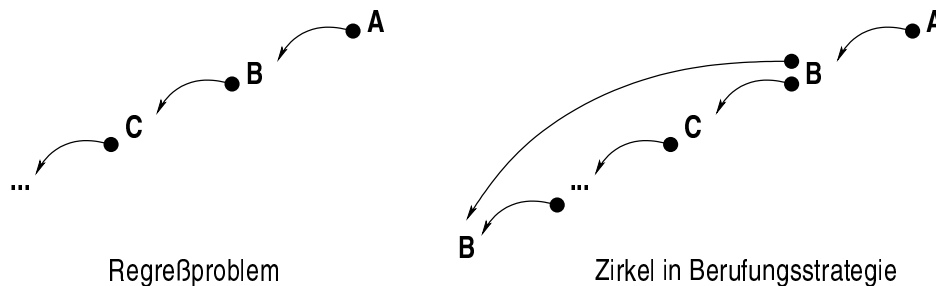


Abb. 7: Probleme in der Berufungsstrategie (*A, B, C, ... sind Kontoführer*)

Der Regreß läßt sich auch nicht auflösen, wenn man beide Strategien mischen würde. Es entsteht nur ein weitaus komplizierterer Regreß.

Das Regreßproblem besteht also dann, wenn eine Berechtigung zu einer Behauptung nur dann anerkannt wird, wenn sie zweifelsfrei nachgewiesen wird. Brandom meint, eine der Lehren, die man aus dem übertriebenen Cartesischen Zweifel gelernt habe, ist, daß auch Zweifel manchmal gerechtfertigt werden müssen.

Das Regreßproblem löst sich auf, wenn Berechtigungen generell blind zugewiesen werden, und sie nur begründet bzw. berechtigt angezweifelt werden. Die Autorität des Sprechers zu der Behauptung wird direkt anerkannt, es sei denn, sie wird angefochten. In Brandom's Modell hat eine Berechtigung damit eine *Vorschuß- und Anfechtungsstruktur*.

4.2 Sanktionen von nichtberechtigten Behauptungen

Die Autorität einer Behauptung, so daß weitere Festlegungen inferentiell gestattet oder verpflichtend sind, ist Sache der Vererbung der Berechtigung zu der Behauptung. Den Status der Berechtigung kann ein Behauptender nur durch andere Kontoführer erlangen, indem sie ihm zugewiesen wird. Wenn er zu einer Festlegung nicht berechtigt ist, wird ihm keine inferentielle Autorität zuerkannt. D.h. wenn der Behauptende sich nicht erfolgreich der Rechtfertigungsverantwortung stellen kann wird ihm die Autorität für weitere inferentielle Festlegungen basierend auf die Behauptung aberkannt.

Eine Nichtberechtigte Aufstellung einer Behauptung bedeutet im Kontoführungsmodell eine Normverletzung, die eine Sanktion nach sich zieht. Die Sanktion sieht so aus, daß dem Behauptenden in Zukunft solche Festlegungen nicht mehr abgenommen werden. An der Fabel des Schafhüters, der immer wieder ins Dorf rennt und ruft, „der Wolf ist da und will die Schafe reißen“, um die Dorfleute zu ärgern wird diese Sanktion klar. Als der Wolf dann tatsächlich die Schafe reißen will und er Hilfe aus dem Dorf holen möchte, glaubt ihm niemand. Im Kontoführungsmodell zeichnet sich die Sanktion jedoch nicht durch Sanktionierung gleichartiger Akte desselben Individuums aus, sondern durch generelle Sanktionierung eines solchen Aktes an sich. Eine Berechtigung zu einer Behauptung wirkt sich bei einem Kontoführer darauf aus, welche darauf berufenen Akte man als ordnungsgemäß anerkannt und auch worauf er sich zu berufen neigt.

Zum Schluß weist Brandom darauf hin, daß für die Beschreibung solcher normativer Status kein nichtnormativ beschreibbares Muster von Performanzen und Dispositionen als notwendiges oder hinreichendes Kriterium nötig ist.